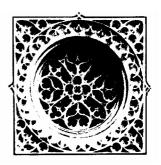
Paulinerverein

Bürgerinitiative zum Wiederaufbau von Universitätskirche und Augusteum in Leipzig e.V.

Burgstraße 1 ■ D-04109 Leipzig



23.10.2009

Presseerklärung

Die Universitätskirche St. Pauli zu Leipzig – vom Rechtsbruch zur einvernehmlichen Regelung durch die Freundschaftsklausel des Evangelischen Kirchenvertrags Sachsen

Mit großem Interesse und Dankbarkeit hat die Bürgerinitiative zum Wiederaufbau von Universitätskirche und Augusteum in Leipzig e.V. (Paulinerverein) das im Berliner Wissenschafts-Verlag veröffentlichte Buch "Res sacrae in den neuen Bundesländern" von GOERLICH und SCHMIDT begrüßt.

Spätestens mit der Widmung durch Martin Luther erhielt die Universitätskirche einen Sonderstatus, der als res sacra (heilige Sache) bezeichnet wird und die öffentlich-rechtliche Sachherrschaft seitens der evangelischen Kirche begründet. Die Sprengung der nicht entwidmeten Universitätskirche war auch nach DDR-Recht ein Rechtsbruch. Das evangelische Kirchenrecht kennt einen automatischen Verlust der Widmung ohne Entwidmungsakt nicht. Wird die betreffende Sache wieder aufgebaut, lebt die Widmung wieder auf. Alle Voraussetzungen für das Aufleben der Widmung der Universitätskirche St. Pauli zu Leipzig als res sacra sind erfüllt. Entsprechend der historischen Nutzung der Universitätskirche ist eine Vereinbarkeit akademischer und kirchlicher Nutzungen unproblematisch.

Der Freistaat Sachsen steht nach der Freundschaftsklausel des Kirchenvertrags in der Verantwortung, aufgetretene Konflikte mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zu bereinigen und die dafür notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen zu treffen. Die Vertragsparteien des Kirchenvertrags sind danach verpflichtet unter Einbeziehung der Universität und der Theologischen Fakultät eine verbindliche Vereinbarung zu treffen, die sämtliche Fragen der künftigen Nutzung sowie der Ausstattung regelt. Allein die Evangelische Kirche kann aufgrund ihrer "religiösen Kompetenz" bestimmen, ob simultane Nutzungen möglich und ob und wo z.B. Kanzeln und Altäre aufzustellen sind.

Vorstellungen über die religiöse und weltanschauliche Neutralität des Staates und die Behauptung, "es sei nicht Aufgabe des Staates und der Universität, eine neue Kirche zu bauen" sind rechtsfremd und nicht verfassungsgemäß. Die Religions- und Glaubensbetätigung wird im deutschen Verfassungsrecht als Grundbedürfnis des Menschen anerkannt. Dies ist der Grund für den starken Schutz und den hohen Rang der Glaubens- und Religionsfreiheit sowie für eine den Kirchen gegenüber wohlgesonnene Haltung des Staates. Dies gilt auch für die Wiedererrichtung und Unterhaltung einer Universitätskirche mit öffentlichen Mitteln auf einem Universitätscampus.

Der Paulinerverein sieht sich durch das Gutachten in seinen nunmehr siebzehn Jahre währenden Bemühungen um den Wiederaufbau bzw. eine Wiedergewinnung der Universitätskirche bestätigt. Endlich sind jetzt die Rechtsgrundlagen dafür benannt.

Wir erwarten deshalb die unverzügliche und konsequente Umsetzung des Gutachtens durch den Freistaat Sachsen und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens.